

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Veröffentlichung im Internet – (ergänzendes beschleunigtes Verfahren nach § 13a Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

„Überlängerbohl, 3. Änderung, 2024“

gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan war ursprünglich am 11.11.2020 in Kraft getreten. Nachdem er durch Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 22.06.2023 für unwirksam erklärt wurde, ist die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens angezeigt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt, die entsprechenden Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Schwaketenstraße,
- östlich durch die Bebauung zwischen Schwaketen- und Stifterstraße,
- südlich durch die Stifterstraße beziehungsweise die Bebauung nördlich der Stifterstraße und
- westlich durch die Radolfzeller Straße.

Er umfasst das Flurstück Nr. 9677 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Rückfragen zu den obengenannten Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 07531/900-2536 oder -2533) gebeten.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.